

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) in der Stadt Creglingen

vom 18.11.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Creglingen erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Motel, Camping- und Reisemobilplatz) und ähnliche Einrichtungen, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein besonderer Aufwand betrieben wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (4) Ausgenommen von der Besteuerung ist die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.

- (6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 0,50 Euro (Fünfzig Cent).

§ 5 Steuerschuldner/in, Steuerentrichtungspflichtige/r, Haftungsschuldner/in

- (1) Steuerschuldner ist der der/ die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steueranmeldung / Festsetzung Anmeldezeitraum Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalenderjahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Creglingen – Stadtkämmerei – Abteilung Steueramt – eine von diesem/dieser oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebenen Steueranmeldung abzugeben.
- (2) In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (3) Die Steueranmeldung ist bis zum dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, unter Angaben der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.
- (4) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.
- (5) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (6) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Creglingen – Stadtkämmerei – Abteilung Steueramt – auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.
- (7) Der/die Betreiber/in ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.
- (8) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet, die Namen sowie die Dauer des Aufenthaltes aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.
- (9) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Creglingen – Stadtkämmerei – Abteilung Steueramt – den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des/der Betreibers/in sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigenpflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8 **Fälligkeit**

- (1) Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Creglingen zu entrichten.

- (2) Bei erfolgter Festsetzung der Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und an die Stadt Creglingen zu entrichten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 KAG i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Creglingen während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAG i. V. m. § 93 AO verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Creglingen Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
- (2) Hat der/die Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus, auf Verlangen der Stadt Creglingen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. seiner/ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Abs. 6 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
 4. seiner/ihrer Aufzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 7 verletzt, sowie angepflichtige Ereignisse nach § 7 Abs. 8 nicht fristgerecht anzeigt;
 5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.
 6. seiner/ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. gegenüber der Stadt Creglingen über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. die Stadt Creglingen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 KAG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 13 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 15.12.1998 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Creglingen, 19.11.2025



Uwe Hehn

Bürgermeister

Ausfertigung

1. Die hier vorliegende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) in der Stadt Creglingen vom 18.11.2025 entspricht dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 18.11.2025.
2. Die für den Erlass der Satzung geltenden gesetzlichen Vorschriften wurden eingehalten.

Creglingen, 19.11.2025



Uwe Hehn

Bürgermeister